Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Département fédéral de justice et police DFJP
Staatssekretariat für Migration SEM
Secrétariat d'Etat aux migrations SEM

Statistik Zuwanderung – März 2025

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung

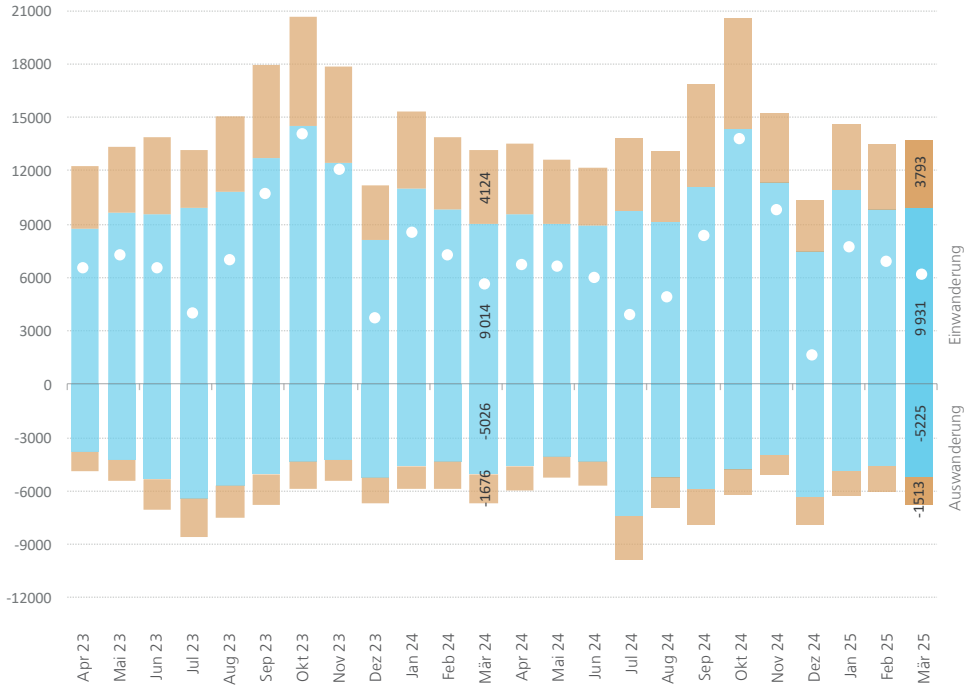

Drittstaaten
EU/EFTA
Wanderungssaldo

Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im März 2025 6168 Personen (Vorjahresmonat: 5654).

Die Einwanderung (Zuzug) in die ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im März 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 4,5 % zugenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im März 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 0.5 % zugenommen.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

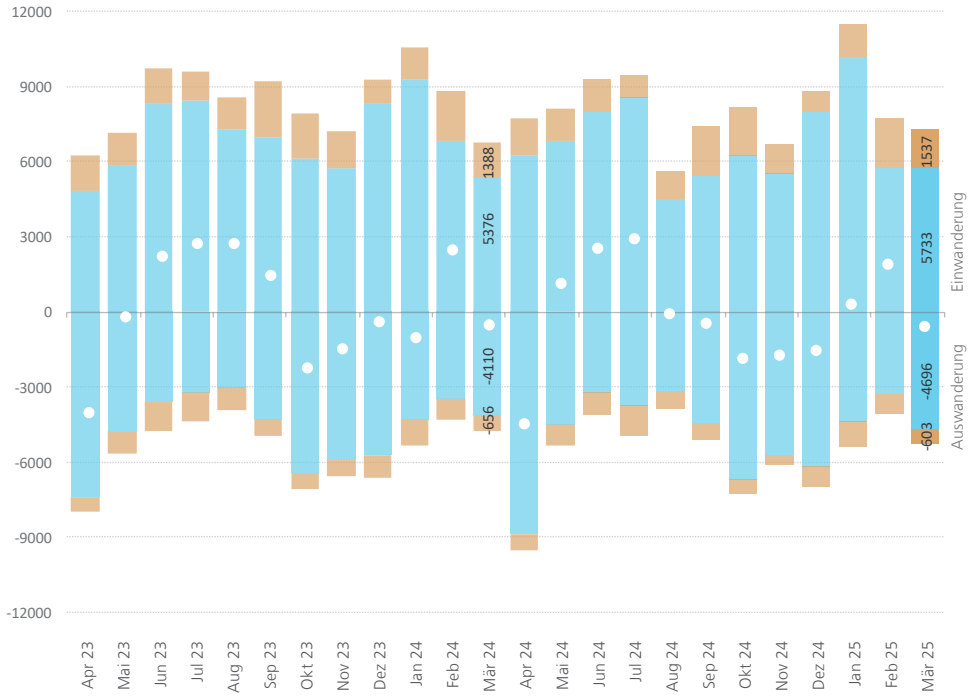

Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im März 2025 -613 Personen (Vorjahresmonat: -558).

Die Einwanderung (Zuzug) in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im März 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,5 % zugenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im März 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 11,2 % zugenommen.

Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

Drittstaaten

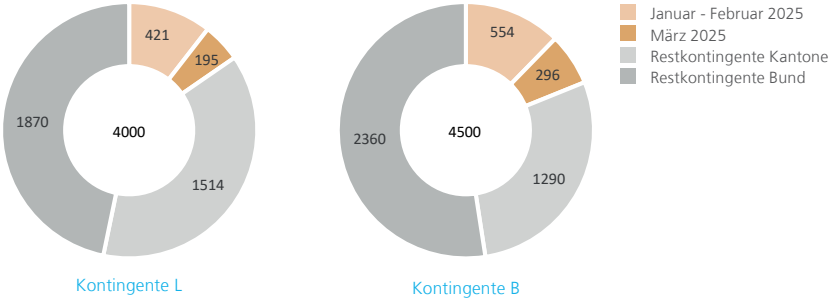

Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2025 4000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung.
Bis Ende März 2025 wurden 15 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 19 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.
Die kantonalen Restbestände betragen Ende März 2025 1514 L- und 1290 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 1870 L- und 2360 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1221 L- und 957 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)

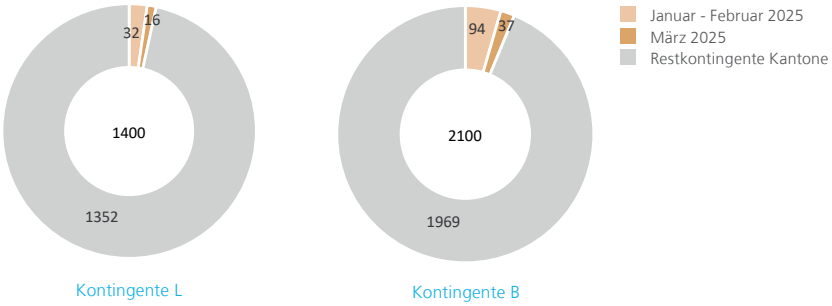

Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2025 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben.
Bis Ende März 2025 wurden 3 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 6 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.
Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende März 2025 1352 L- und 1969 B-Kontingente.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)

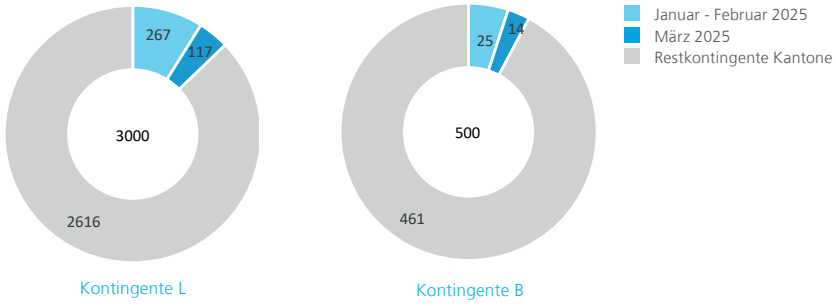

Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2025 3000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben.
Bis Ende März 2025 wurden 13 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 8 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.
Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende März 2025 2616 L- und 461 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1424 L- sowie 309 B-Kontingente zur Verfügung.

Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren und Branchen

Ständige ausländische Wohnbevölkerung

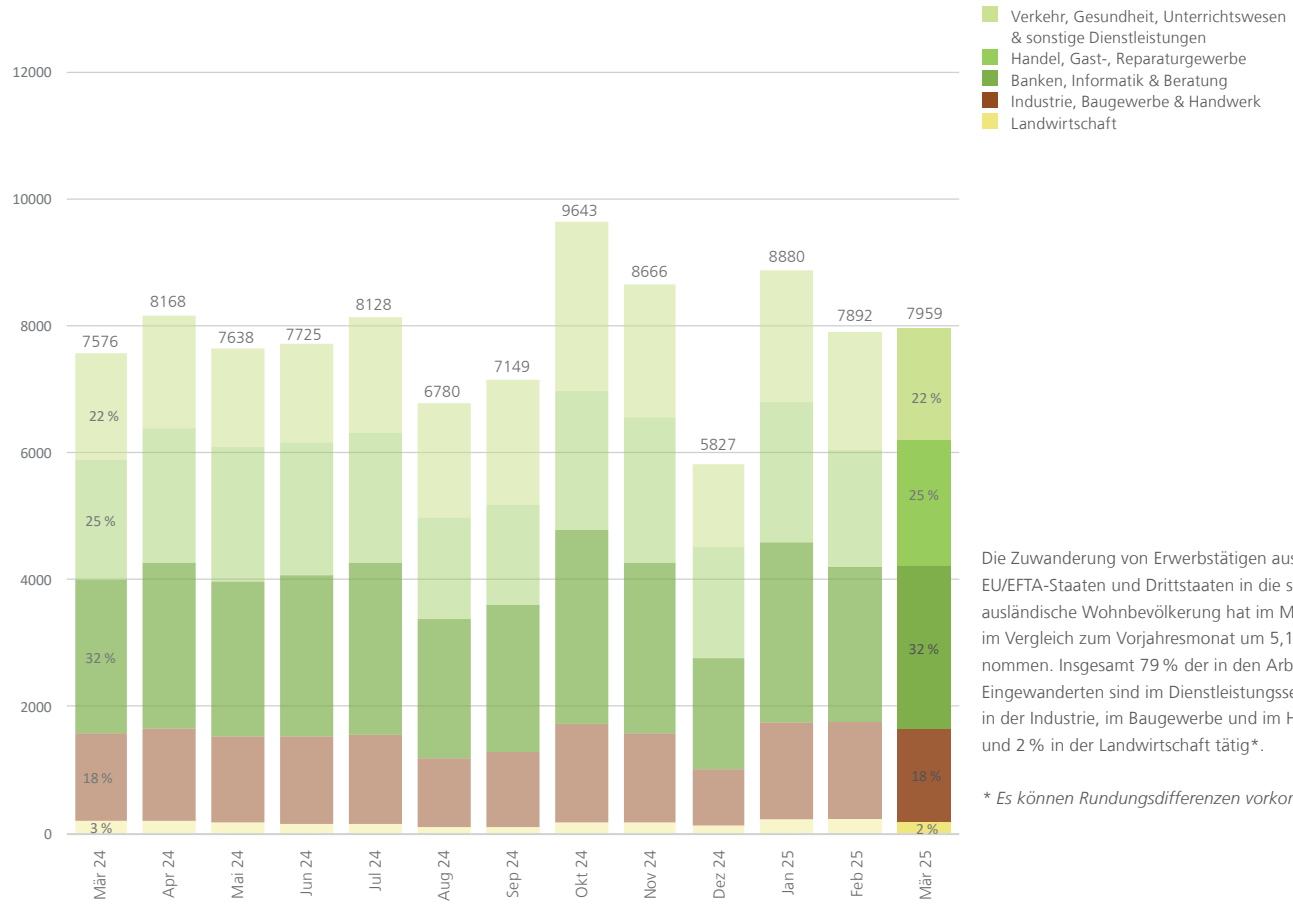

Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im März 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 5,1 % zugenommen. Insgesamt 79 % der in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 18 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 2 % in der Landwirtschaft tätig*.

** Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.*

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

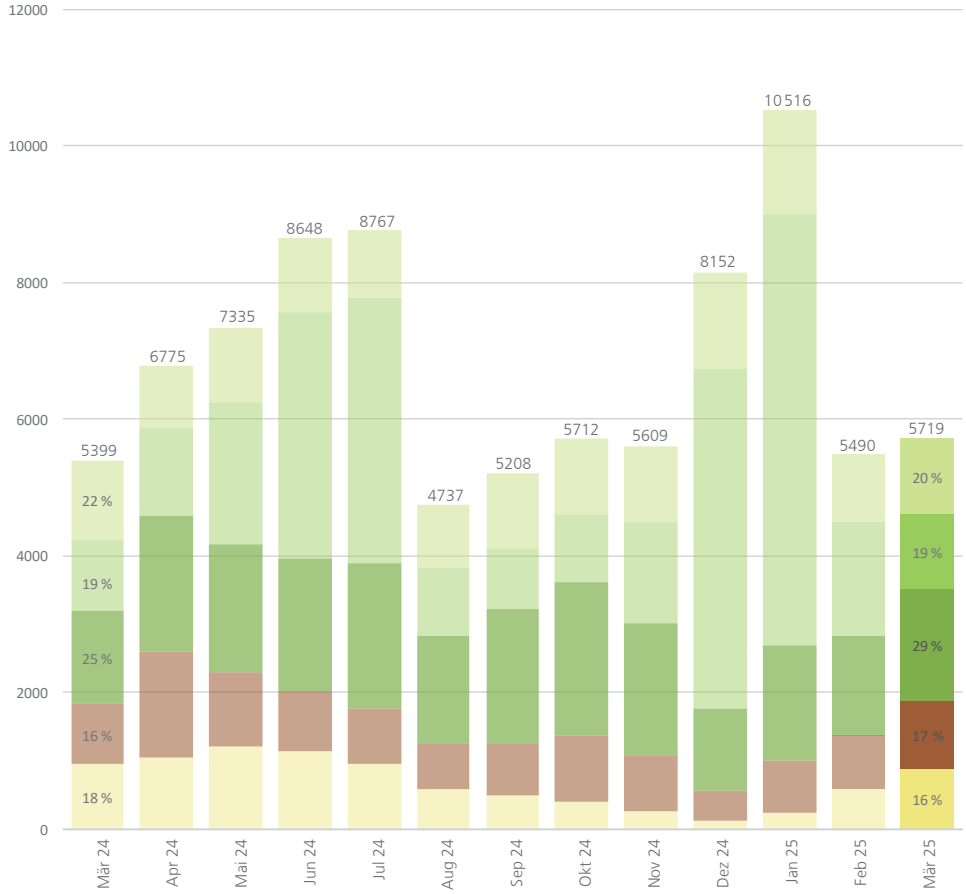

Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im März 2025 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 5,9 % zugenommen. Insgesamt 67 % der in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 17 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 16 % in der Landwirtschaft tätig*.

** Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.*

Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA: Die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA für einen Zeitraum von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetztes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: Zu den EFTA-Staaten gehören - neben der Schweiz - Island, Liechtenstein und Norwegen. Für diese Länder gilt die Personenfreizügigkeit gemäss den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA (EFTA-Übereinkommen) (SR 0.632.31).

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

Kroatien: Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU wurde mit einem Zusatzprotokoll auf Kroatien ausgeweitet. Dieses ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sieht während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren eine allmähliche und schrittweise Öffnung des Zugangs von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vor. Die im FZA vorgesehene Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, für eine begrenzte Zeit einseitig wieder Bewilligungskontingente einzuführen, wenn die Zuwanderung aus Kroatien einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Dieser Schwellenwert wurde erreicht. Deshalb hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel für die Jahre 2023 und 2024 zu aktivieren. Wie im FZA vereinbart, haben kroatische Staatsangehörige im Jahr 2025 wieder vollständigen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Bei nochmaliger Erreichung des Schwellenwertes kann die Schweiz die Zahl der Bewilligungen für kroatische Erwerbstätige für das Jahr 2026 erneut begrenzen.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis N, S oder F) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L >= 12 Monate (inklusive Übertritte aus dem Asylbereich). Nicht dazu zählen Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene, Diplomatinnen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) beziffert die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach einem demografischen Ansatz und verwendet eine weiter gefasste Definition als jene des SEM, siehe Webseite des BFS.

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» (ASW), herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.